

# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

14. November 2020

Sonderausgabe

### Für unseren Landkreis Wittenberg:



**Abstand halten** ✓



**Maske tragen** ✓



**regelmäßig lüften** ✓



**Hände waschen** ✓



**Corona-Warn-App aktivieren** ✓

**Bei Coronasymptomen nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu einem Arzt auf.**

### Öffentliche Bekanntmachung

**I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:**

#### **Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Ergänzend zu der aktuell gültigen Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt gilt im Landkreis Wittenberg Folgendes:

- 1.1 Für die stattfindenden Wochenmärkte im gesamten Landkreis Wittenberg wird innerhalb des jeweiligen Marktgeländes für Kunden, Besucher, Standbetreiber und Verkaufspersonal das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Wird beim Verzehr von Speisen und Getränken, beispielsweise im Rahmen der Imbissbetriebe, die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen, muss der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.
- 1.2 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auch für Kunden und Besucher innerhalb der Einkaufszentren auf den Zugewungen zu den einzelnen Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften angeordnet.
- 1.3 Nutzer des Öffentlichen Personennahverkehrs haben auch an Bushaltstellen im gesamten Landkreis Wittenberg eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 1.4 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird ebenfalls im Eingangsbereich vor dem

Schulgelände im Radius von 10 m beim Warten auf den Einlass der Schüler angeordnet.

- 1.5 Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer

- a) entgegen Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des Wochenmarktgeländes,
- b) entgegen Ziffer 1.2 innerhalb der Einkaufszentren,
- c) entgegen 1.3 an Bushaltstellen
- d) entgegen 1.4 im Eingangsbereich vor dem Schulgelände

keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Die Ordnungswidrigkeiten können bei einem 7-Tage-Inzidenz-Wert zwischen 35 bis 49 (wenn also innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen

### Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.11.2020	für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 26. November 2019
Seite 2	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung	Seite 3 Fischerprüfung/Landrat übergibt Schlüssel für modernisierte Förderschule Pestalozzi
		Seite 4 Stellenausschreibungen Stadt Coswig (Anhalt)

mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ einen Wert von 35 bis 49 je 100 000 Einwohner erreicht) mit einer Geldbuße in Höhe von 50 € und bei einem 7-Tage-Inzidenz-Wert ab 50 mit einer Geldbuße in Höhe von 75 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).

2. Es wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Landkreis Wittenberg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ der Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht wurde. Damit kommt die erweiterte Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV zur Anwendung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3a VwVfG LSA durch Veröffentlichung im Internet unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) als bekannt gegeben. Sie gilt seit dem Folgetag, dem 05.11.2020, 00:00 Uhr bis zum 20.01.2021, 24:00 Uhr.

#### Begründung:

Der Landkreis Wittenberg ist gem. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Als zuständige Behörde kann der Landkreis Wittenberg nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Regelungen in der Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 1 IfSG erfolgt, um die Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 zu verhindern. Denn es sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Im Landkreis Wittenberg lag die Zahl der mit dem Coronavirus angesteckten Personen je 100.000 Einwohner (= 7-Tage-Inzidenz) bei über 35 SARS-CoV-2-Neuinfektionen.

Mit der Generalklausel in § 28 Abs. 1 IfSG eröffnet der Gesetzgeber Handlungsmöglichkeiten, welche auch weitreichende Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit beinhalten. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen ist, nach welchem, an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Die Allgemeinverfügung dient dem Ziel der Verhinderung weiterer Infektionsfälle, um eine Verlangsamung der Infektionsrate und damit eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind, zu erreichen. Da es gegenwärtig weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine SARS-CoV-2-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Coronavirus um eine sehr dynamische Entwicklung handelt, sind unter Nutzung der Ermessensspielräume geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zwar Grundrechtsbeeinträchtigungen wie der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit verbunden. Im Rahmen der Abwägung war jedoch dem Schutz überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung aufgrund des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, ein höheres Gewicht gegenüber den Grundrechtsbeeinträchtigungen beizumessen. Diese Auflagen sind geeignet und verhältnismäßig, eine weitere Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern, ohne dass ein milderer Mittel ersichtlich ist und stehen zum Zweck der verfolgten Maßnahme, den Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und des Gesundheitswesens insgesamt nicht außer Verhältnis.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.11.2020

Lutherstadt Wittenberg, den 04.11.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



## II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung ist am 05.11.2020 unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 04.11.2020



Jürgen Dannenberg  
Landrat



## Öffentliche Bekanntmachung

### Landkreis Wittenberg

#### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 26. November 2019

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1, 35, 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), sowie § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239), hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg vom 26. November 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 18. Januar 2020, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Aufwandsentschädigung) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Für folgende im Landkreis Wittenberg ehrenamtlich Tätige werden Beträge als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Punkte 1 bis 15 und 18 bis 20 und als Zeitpauschale für die Punkte 16 und 17 festgesetzt.“
    - bb) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
„c) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz
8. Kreisbrandmeister 500,00 EUR

9. Abschnittsleiter 300,00 EUR  
 10. Verbandsführer Katastrophenschutz  
 in den Fachdiensten Brandschutz, ABC und  
 Führungsunterstützung 70,00 EUR  
 11. Zugführer eines Fachdienstes im  
 Katastrophenschutz sowie sonstige berufene  
 Führungskräfte 61,00 EUR  
 12. Führer einer Einheit für besondere  
 Einsätze gemäß BrSchG 60,00 EUR  
 13. Kreisjugendfeuerwehrwart 200,00 EUR“  
 cc) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
 „d) Aufwandsentschädigung nach besonderen  
 Rechtsvorschriften  
 14. Leiter Schnelle Einsatzgruppe 70,00 EUR  
 15. Leitender Notarzt und Organisatorischer  
 Leiter Rettungsdienst 70,00 EUR  
 16. Leitender Notarzt und Organisatorischer  
 Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer  
 24-Stunden-Rufbereitschaft 40,00 EUR  
 17. Leitender Notarzt und Organisatorischer  
 Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer  
 12-Stunden-Rufbereitschaft 20,00 EUR  
 18. Integrationslotsen 200,00 EUR  
 19. Kreisjägermeister 130,00 EUR  
 20. Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters  
 50,00 EUR“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Ziffer 14 bis 17“ wird durch  
 die Angabe „Ziffer 16 und 17“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
 Die Angabe „Punkt 21“ wird durch die An-  
 gabe „Abs. 1 Ziffer 18“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Ziffer 14 bis 17 und 19  
 Genannten sowie bei Projektförderung  
 Ziffer 18“ wird durch die Angabe „Ziffer  
 16 und 17 sowie Ziffer 19 Genannten und  
 bei Projektförderung Ziffer 18“ ersetzt.

2. § 2 (Besondere Bestimmungen der Auf-  
 wandsentschädigung) wird wie folgt geän-  
 dert:

a) Absatz 6 Buchstabe a) erhält folgende  
 Fassung: „a) AL Sprechfunk Modul 1  
 200,00 EUR“


b) Absatz 6 Buchstabe o) erhält folgende  
 Fassung:  
 „o) FO Digitalfunk Modul 2 120,00 EUR“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der öffent-  
 lichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den  
 Landkreis Wittenberg ab 1. Januar 2021 in  
 Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 8. Oktober 2020

  
 Landrat



## Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr

### Fischerprüfung

Die Fischerprüfung des Landes Sachsen-Anhalt  
 zur Erlangung eines Fischereischeines findet im  
 Landkreis Wittenberg am

**Samstag, den 20. März 2021, um 09:00 Uhr,  
 in Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstr. 4**

statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist  
 zusammen mit dem Einzahlungsbeleg über die  
 Prüfungsgebühr bis spätestens zum 22. Februar  
 2021 beim Landkreis Wittenberg, untere Fische-  
 reibehörde, abzugeben. Später eingereichte An-  
 träge können nicht mehr berücksichtigt werden!

An der Fischerprüfung können alle interessier-  
 ten Personen teilnehmen, die zum Zeitpunkt der  
 Prüfung mindestens 13 Jahre alt sind und einen  
 30-stündigen Vorbereitungslehrgang besucht  
 haben. Die Teilnahme an diesem Lehrgang ist  
 vor der Prüfung der unteren Fischereibehörde  
 nachzuweisen.

Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung be-  
 trägt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer,  
 die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebens-  
 jahr vollendet haben, 28 Euro und für alle übr-  
 igen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 56 Euro.  
 Die Prüfungsgebühr ist auf das Konto bei der  
 Sparkasse Wittenberg, BIC: NOLADE21WBL;  
 IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27; un-  
 ter dem Verwendungszweck: „Fischerprüfung  
 122100431104 (vollständiger Name der Teil-  
 nehmerin/des Teilnehmers“ zu überweisen.  
 Die Prüfungsgebühr kann bei Abgabe des An-  
 trages auch bar entrichtet werden.

Antragsformulare liegen bei der unteren Fische-  
 reibehörde, Breitscheidstraße 4, 06886 Luther-  
 stadt Wittenberg (Tel. 03491 479564) bereit.  
 Darüber hinaus sind die Antragsformulare auch  
 im Internet zu finden ([www.landkreis-witten-  
 berg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)).

### Hinweis:

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat in Ei-  
 genverantwortung zu erfolgen. Die Wahl der  
 Vorbereitungslehrgänge ist nicht wohnsitzab-  
 hängig. Bitte beachten Sie, dass die Lehrgänge  
 in der Regel bereits vor dem Anmeldeschluss  
 zur Prüfung beginnen.  
 Anerkannte Vorbereitungslehrgänge im Land-  
 kreis Wittenberg:

Zahna-Elster, OT Elster  
 Angelshop Rehse/Elster  
 035383 20483 (Kompaktlehrgang mögl.)

Lutherstadt Wittenberg  
 Nipo's Angelshop  
 03491 402509

Annaburg, OT Prettin  
 Herr Blei  
 035385 22653

Jessen (Elster)  
 Herr Scharfenberg  
 0176 41981788

Oranienbaum-Wörlitz  
 Herr Beitlich  
 034905 20986

## Schlüsselübergabe für sanierte Förderschule Pestalozzi

Trotz der Coroneinschränkungen war es ein  
 freudiger Anlass für die 130 Schülerinnen und  
 Schüler der Wittenberger Förderschule. Nach  
 18 Monaten Bauzeit und Unterricht am Inte-  
 rimsstandort ehemalige Karl-Marx-Schule über-  
 gab Landrat Jürgen Dannenberg am 4. Novem-  
 ber nach dem Wiedereinzug den symbolischen  
 Schlüssel an Schulleiterin Gabriele Saage.

Insgesamt 7,6 Millionen Euro investierte der  
 Landkreis unterstützt durch EU-Mittel aus dem  
 Programm STARK III plus EFRE in das 1981  
 errichtete Gebäude in der Kreuzstraße. Die  
 Modernisierung umfasste den Wärmeschutz  
 in den Bereich Dach, Keller und Fassade, die  
 Erneuerung der Fenster und Außentüren sowie  
 Sonnenschutzanlagen, barrierefreie Zugänge  
 und einen Aufzug. Nach dem neuen Brand-  
 schutzkonzept wurden die Abgeschlossenheit  
 der Treppenhäuser, ein zweiter Rettungsweg,  
 rauchdichte, selbst- bzw. dichtschießende Tü-  
 ren umgesetzt. Die Sanitärbereiche und alle  
 Abwasser-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs-  
 systeme und Elektroanlagen wurden erweitert  
 und saniert. Die Schule verfügt nun über Alarm-  
 anlagen und eine Zutrittskontrolle.

Das Kellergeschoss ist vollwertig nutzbar und  
 ein Multifunktionsraum lässt sich aus der Aula  
 und dem Speisesaal vergrößern. Die Haustechnik  
 wie Heizung und Lüftung wird über eine  
 moderne Anlage gesteuert. Umgestaltet wurden  
 auch die Außenflächen und der Pausenhof durch  
 einen ebenerdigen barrierefreien Zugang zum  
 Gebäude, die Markierung unterschiedlicher  
 Aufenthaltsbereiche mit farblich wechselndem  
 Betonpflaster, Baum- und Strauchpflanzungen,  
 Sitzbänke, dem grünen Klassenzimmer und ei-  
 nem überdachten Fahrradstellplatz. Durch ener-  
 giesparende LED wurde die Außenbeleuchtung  
 erneuert. Neben einer neuen Einfriedung wur-  
 de der angrenzende Spielplatz, einschließlich  
 Spielgerät sowie das Nebengebäude zur Unter-  
 bringung der Außenspielgeräte saniert.

Nach dem kulturellen Kurzprogramm zur Schlüsselübergabe hoffen die Schülerinnen und Schüler auf baldige coronafreie Zeiten, um ihre neue Schule am alten Standort der Öffentlichkeit vorstellen zu können.

#### Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.

Herausgeber: Landkreis Wittenberg

Auflage: 69.500 Exemplare

Satz: MUNDSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG

Mundschenkstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-1 99

service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

MUNDSCHENK Druck + Medien GmbH & Co. KG

Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg, Schlossstraße 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Ansprechpartner Birgit Köhler, Tel.: 03491 5053815

Nächster Erscheinungstermin: 21. November 2020

Redaktionsschluss: 12. November 2020

## Stellenausschreibungen Coswig (Anhalt)

Die Elbestadt Coswig (Anhalt) sucht **ab 01.01.2021** für den technischen Bereich (Kindereinrichtung) einen

**Mitarbeiter m/w/d in Teilzeit (20 Stunden pro Woche)**. Die Stelle ist bewertet gem. TVöD mit der **Entgeltgruppe 4**.

**ab 01.01.2021** für den technischen Bereich einen

**Mitarbeiter m/w/d in Teilzeit (25 Stunden pro Woche)**. Die Stelle ist bewertet gem. TVöD mit der **Entgeltgruppe 4**.

**ab 01.01.2021** zunächst befristet bis zum 31.07.2022 für die Bereiche Tourismus und Kasse einen

**Mitarbeiter m/w/d in Teilzeit (30 Stunden pro Woche)**. Die Stelle ist bewertet gem. TVöD mit der **Entgeltgruppe 7**.

Die detaillierten Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.coswigoonline.de/de/stellenausschreibungen.html>.

## Nachruf

Mit großer Betroffenheit haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass unser ehemaliger Mitarbeiter der Stabstelle Recht

### Herr Wolfgang Lützelberger

im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Er wird uns als einsatzbereiter und pflichtbewusster Mitarbeiter in Erinnerung bleiben, der viele Jahre im Dienst des Landkreises tätig war.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit den Angehörigen.

Kreisverwaltung Wittenberg

Jürgen Dannenberg  
Landrat

Cornelia Gumz  
Personalrat

## MUNDSCHENK

Wir kümmern uns  
um Ihre

Briefbogen  
Formulare  
Visitenkarten  
Flyer  
Broschüren  
Bücher  
und vieles mehr

Sie kümmern sich  
um Ihr Tagesgeschäft.

[WWW.DM-MUNDSCHENK.DE](http://WWW.DM-MUNDSCHENK.DE)

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ | DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG | LETTERSHOP | LOGISTIK | STICKPACK SERVICE

Mundschenkstraße 5 · 06889 Lutherstadt Wittenberg · fon. 034920.7010 · service@dm-mundschenk.de

WIR  
HÖREN  
ZU



TelefonSeelsorge

0800-1110111

0800-1110222

[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de)



Kinder suchen  
Pflegeeltern



Erste Informationen für Familien, Lebensgemeinschaften  
und Alleinerziehende erhalten Sie unter

**03491 479-230.**